

Stadt Aschersleben

Landkreis Aschersleben - Staßfurt



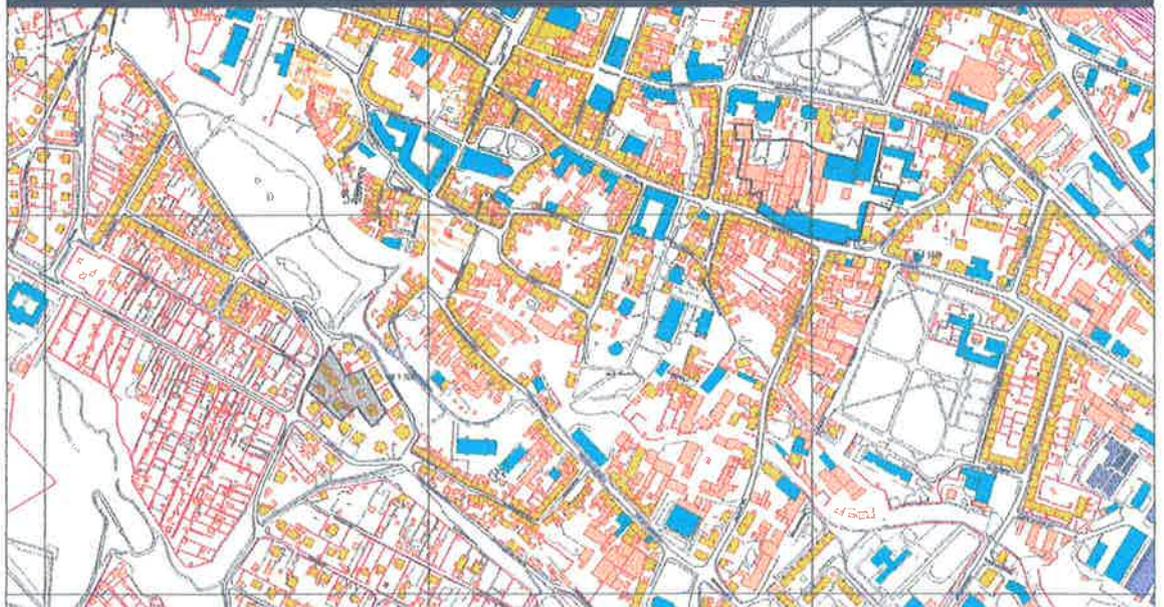
Bebauungsplan Nr. 09 "Reines Wohngebiet - Körtestraße" 1. Änderung in Aschersleben

Begründung

Stand: 22. September 1999

Fassung: Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Stadtplanung Aschersleben



Inhaltsverzeichnis der Begründung

zum

Bebauungsplanes Nr. 09 "Reines Wohngebiet - Körtestraße"

1. Änderung

in Aschersleben

1. Änderung der Lage und Form der öffentlichen Erschließungsflächen	2
2. Verzicht auf die Festsetzung von Baulinien	3
3. Lage der Baufenster	3
4. Änderung der Dachneigung	4
5. Zahl der Vollgeschosse	5
6. Errichtung von Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	5
7. Festsetzung von Firstlinien	5
8. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	5
9. Festsetzung der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens	6
10. Ergänzung des Farbrahmens für den Anstrich von Verbretterungen	6
11. Farbe der Dacheindeckung	6
12. Leitungsrechte	6
13. Hinweise für die Durchführung des Bebauungsplans	6
14. Liste der Anlagen zur Begründung des Bebauungsplans	7

Begründung

Nachdem der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 09 vier Jahre auf seine Umsetzung wartete und es in der Zwischenzeit mehrere Gespräche zwischen der Stadt Aschersleben und interessierten Erschließungs- und Bauträgern gegeben hat, fand sich die Bau- und Immobiliengesellschaft mbH bereit, die Erschließung zu übernehmen und die Grundstücke mit Einfamilienhäusern zu bebauen.

1. Änderung der Form der öffentlichen Erschließungsflächen

Die öffentlichen Erschließungsflächen wurden im ursprünglichen Bebauungsplan entsprechend der Vorschriften des Abfallwirtschaftsbetriebes in maximaler Bemessung geplant, um eine reguläre Wendemöglichkeit für LKW (dreiachsige Müllfahrzeuge) zu gewährleisten, weil davon ausgegangen werden musste, dass die Stadt Aschersleben das Gelände erschließt und die Baugrundstücke dann durch einzelne Bauherren bebaut werden. Im Vergleich zur Gesamtfläche des Geltungsbereiches nimmt der Wendehammer eine recht große Fläche ein. Am Wendehammer selbst wurden Verkehrsgrün und 3 Stellplätze angeordnet. Damit gestaltete sich das Verhältnis zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den bebaubaren Grundstücken relativ ungünstig.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des seit 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes wurde mit 4902 m² berechnet.

lfd. Nr.	B-Plan 1994 Position	Fläche in m ²		Anteil in %	
		einzel	gesamt		
1	öffentliche Verkehrsfläche		581	11,9	10,6
2	öffentliche Grünfläche		325	6,6	2,9
3	reines Wohngebiet		3996		
	dav. überbaubare Flächen	1614	1931	32,9	36,7
	restliche Grundstücksflächen	2382	2616	48,6	49,7
	Summe		4902	100,0	

*neu: kleiner Verkehrsfläche
mehr Grünfläche*

Der Anteil der öffentlichen Flächen betrug 18,5 % und war damit im Vergleich zu anderen Bebauungsplänen, die über einen größeren Geltungsbereich verfügen, sehr hoch. Im Durchschnitt bewegt dieses Verhältnis zwischen 12 und 15 %.

Die Erschließungsanlage wurde optimiert und in ihrer geometrischen Form verändert. Insbesondere sollen die Stellplätze von 3 auf 2 reduziert und vom Wendehammer an die Nordostseite der Planstraße A verlegt werden. Die Anzahl der Besucherstellplätze beträgt damit immer noch 20% der Anzahl der Eigenheimstandorte im Geltungsbereich. Der Gesetzeslage nach sind in einem reinen Wohngebiet keine Stellplätze vorgeschrieben. In der Vergangenheit hat sich aber ein Anteil von ca. 10% der im jeweiligen Gebiet befindlichen Eigenheimstandorte an öffentlichen Stellplätzen bei anderen Baugebieten bewährt.

*Die Stellplätze sind nicht mehr ausgereicht für Wendehammer
sondern im Norden der Planstr.*

Ebenso wird im Norden des Geltungsbereiches an der Planstraße A ein Müllbehälterstellplatz eingerichtet. Dadurch besteht nicht mehr das Erfordernis der Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge. Diese Anordnung kommt auch dem Abfallwirtschaftsbetrieb zugute, da die Bedienzeiten für die Entleerung der Mülltonnen nur einmal anfallen und durch die Konzentration erheblich verkürzen.

Verhältnis Verkehrsfläche Grünfläche wurde verändert

Mit der einheitlichen Vermarktung der Grundstücke durch einen Bauträger ist gleichzeitig gewährleistet, dass über privatrechtliche Verträge die Organisation der Bereitstellung der Mülltonnen innerhalb des Gebietes geregelt wird. Entsprechend positive Erfahrungen existieren mit dem gleichen Bauträger in Aschersleben im Baugebiet „Harzblick“.

Die Gesamtfläche des geänderten Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

Ifd. Nr.	B-Planänderung Position	Fläche in m ²		Anteil in %
		einzel	gesamt	
1	öffentliche Verkehrsfläche		560	10,6
2	öffentliche Grünfläche		154	2,9
3	reines Wohngebiet		4547	
	dav. überbaubare Flächen	1931		36,7
	restliche Grundstücksflächen	2616		49,7
	Summe		5261	100,0

Die Fläche der öffentlichen Erschließungsanlagen reduziert sich dadurch von 906 m² auf 714 m² bzw. anteilmäßig von 18,5 % auf 13,5 %. Gleichzeitig erhöht sich die Fläche der bebaubaren Grundstücke um 550 m². Diese Erhöhung ist auch darauf zurückzuführen, dass sich durch die punktgenaue Katastervermessung der Geltungsbereich um 359 m² bzw. 7,3 % vergrößert hat

2. Verzicht auf die Festsetzung von Baulinien

Auf Grund der Kompliziertheit des Geländes (Gefälle 8,4%) wurde auf die Festlegung von Baulinien verzichtet, da dadurch unzumutbare Zwänge bei der Einordnung der Gebäude entstehen würden.

Zusätzlich würde ein neuer Widerspruch entstehen, wenn wie weiter unten beschrieben, auf den Zwang der Anordnung von Garagen und Carports innerhalb der „überbaubaren Grundstücksfläche“ verzichtet wird und gleichzeitig die Baulinien beibehalten werden, weil mit der Anordnung der Garagen vor den Hauptgebäuden eine einheitliche Bauflucht nicht erkennbar sein würde.

Daher wird analog anderer Standorte im Stadtgebiet gänzlich auf die Festsetzung von Baulinien verzichtet.

3. Lage der Baufenster

Das Kartenmaterial des ursprünglichen B-Planes stammt aus dem Jahr 1969 und war veraltet und lückenhaft. Die „Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne“ fand erst seit 1994 Anwendung. Zwischenzeitlich liegen nach dem Satzungsbeschluss und durch die punktgenaue Vermessung durch den Bauträger sehr genaue Zeichnungsunterlagen vor. Mit der Luftbildauswertung (Stand 3/1993) und der Umringvermessung von 1998 wurden Verschiebungen der Grundstücksgrenzen um 3 bis 4 m offenkundig (s.a. Vergrößerung des Geltungsbereiches ohne zusätzliche Flurstücke), so dass die Baufenster des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht zu den tatsächlichen Grundstücksgrenzen passen. Wenn man die o.a. Vergrößerung des Geltungsbereiches um 7 % zu Grunde legt sind bei der Lage der Baufenster (Tiefe 12,0 m bis 16,5 m) auch Verschiebungen von 0,8 bis 1,1 m allein aus der Ungenauigkeit der Planunterlage erklärbar.

Aus der folgenden Tabelle sind die Verschiebungen der einzelnen Baufenster erkennbar:

	Ausdehnung in m	Verschiebung der Baufenster	
		absolut in m	prozentual
Haus 1	16,5	1,0	6,06
Haus 2	14	0,9	6,43
Haus 3	16,2	0,2	1,23
Haus 4	14	1,0	7,21
Haus 5/6	23	-3	-13,04
			schmäler zu Gunsten der Nachbarn
Haus 5/6	12	1,0	8,33
Haus 7/8	12	1,5	12,50
			Verschiebung nach Südwesten
Haus 9/10	15	2,9	19,33
			Änderung wegen der Verschiebung der Grundstücksgrenzen

Begründung zur Änderung

Stand: 22. September 1999

Fassung: **Satzungsbeschluss**
(§ 10 BauGB)

Seite: 4

Demnach ist bei den Gebäuden 1 bis 4 die Änderung der Baufenster einzig und allein auf die Ungenauigkeit der Planungsunterlagen zurückzuführen und die Verschiebungen dienen der Klarstellung der bisherigen Darstellungen. Bei den Gebäuden 5 bis 10 werden Veränderungen vorgenommen, die in einer geänderten Parzellierung begründet sind. Bei den Gebäuden 5/6 wird das Baufenster von 23 auf 20 m verringert und die Neubauten gewinnen damit mehr seitlichen Abstand zu den Nachbarn. Die Tiefe dieses Baufensters betrug im ursprünglichen B-Plan 12,0 m und ist im Entwurf vom März 1999 auf 15,0 m erweitert worden. Da mit der neuen Bebauung durch den Bauträger die Haustypen und Haustiefen bekannt sind (Haustiefe 11,0 m) wird das Baufenster in Anlehnung an den ursprünglich rechtskräftigen B-Plan nur auf 13,0 m verbreitert. Somit befindet sich die östliche Begrenzungslinie in fast der gleichen Lage wie die Baulinie des B-Planes von 1994. Außerdem ist das Baufenster um 3,2° gedreht. Damit entspricht die Drehung anderen in der Stadt Aschersleben üblichen Festsetzungen, wonach Abweichungen bis zu 5,0° von der Festsetzung der Firstlinie zulässig sind. Geringfügige Abweichungen in der Gebäudestellung sind für das Bauen in der Vergangenheit aus unterschiedlichen Gründen charakteristisch gewesen. Als gestalterisches Mittel kann die Abweichung die Gestaltung und Erlebnisvielfalt auch in einem Baugebiet verbessern und eine Anpassung der Bebauung an örtliche Gegebenheiten erleichtern. Die Drehung erfolgte hier zur besseren Anpassung an die gegebene Richtung der Höhenlinien.

Die Verschiebung des Baufensters nach Südwesten ist durch die Änderung der Erschließungsanlage und die damit verbundene Verschiebung der vorderen Grundstücksgrenzen bedingt. Dadurch gewinnen diese Gebäude im östlichen Bereich ca. 1 m mehr Abstand zu den östlichen Nachbarn der Heynemannstraße 4/5. Somit sind diese Maßnahme im Sinne der Nachbarschaftsbebauung, die in den Stellungnahmen die engen Abstände der neuen Bebauung zum vorhandenen Bestand bemängelt haben.

Ferner ergibt sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes durch einen Bauträger eine andere Parzellierung des Plangebietes. Nach dem ursprünglichen Konzept auf der Grundlage des Bebauungsplanes waren in dem städtebaulichen Entwurf, der lediglich informativen Charakter trägt, 7 bebaubare Parzellen dargestellt. Mit der Bauträgerschaft durch die Bau- und Immobiliengesellschaft mbH erfolgt eine städtebaulich vertretbare Aufteilung des Geltungsbereiches in 10 bebaubare Grundstücke. Nach den Festsetzungen des B-Planes '94 wäre ebenfalls eine höhere Anzahl von Eigenheimen möglich gewesen. Das Baufenster der Gebäude 5/6 war mit 23,0 m Breite auch dazu geeignet, um ein Doppelhaus (2 x 10 m) zu errichten. Das gleiche trifft für das Baufenster der Gebäude 7/8 zu, wo mit einer Breite von 32,0 m ein Doppelhaus (2 x 8,0 m) und ein Einzelhaus mit 10,0 m Breite hätten errichtet werden können. Ebenso bietet das Baufenster 9/10 mit einer Breite von 17,0 m Platz für ein Doppelhaus (2 x 8,5 m) bei einer Drehung um 90° zum jetzt geplanten Doppelhaus. Aus dieser Darstellung der Möglichkeiten ist ersichtlich, dass auch ohne der geplanten Änderungen zum B-Plan mit der Lage der Baufenster 10 Eigenheime hätten entstehen können.

Mit der Neuauftellung der Grundstücke und einer gleichmäßigeren Grundstücksgröße hat sich die Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 8 und 9 um 3,0 m nach Süden verschoben. Um die bauordnungsrechtlich notwendigen Abstandsflächen zu wahren, ist auch das Baufenster um 3,0 m nach Süden verschoben worden. Für den südlichen Nachbarn (Heynemannstraße 1) verringert sich damit der Abstand der Hauptgebäude von 33,2 m auf 30,2 m. Bei den in der Umgebung vorherrschenden Abständen zur hinteren Grundstücksgrenze zwischen 5,0 und 29,0 m hält die Stadt diese Verringerung des Abstandes um 10% für zumutbar und städtebaulich vertretbar.

Mit der Änderung der Baufenster ändern sich die Abstände der geplanten Gebäude zu den benachbarten bebauten Grundstücken nur unwesentlich und in zwei von drei Fällen sogar zu Gunsten der Nachbarschaftsbebauung. Die Abstandsflächen werden eingehalten.

4. Änderung der Dachneigung

In der Änderung zum Bebauungsplan wird die Dachneigung von 30°-45 bzw. 30°-49° generell auf 30-45° festgesetzt. Eine Dachneigung bis 49° war bisher in dem Teilgebiet östlich der Planstraße A zulässig. Mit der Änderung wird diese Neigung verringert, so dass geringere Firsthöhen die Folge sein

werden. Dies kommt der Nachbarbebauung zu Gute, indem die Firsthöhe geringer wird, die Gebäude von der Heynemannstraße aus weniger einsehbar sind und sich die Schattenflächen verkürzen.

5. Zahl der Vollgeschosse

In der Planzeichnung erfolgte die Darstellung der Geschossigkeit wie folgt: I + DG. Sie entspricht damit den Vorschriften. Im textlichen Teil wurde die Festsetzung der Vollgeschosse mit 1 + 1 DG ausgewiesen und führte bisher im Baugenehmigungsverfahren zu Irritationen. Die angegebene Festsetzung könnte unter Umständen zu der Annahme führen, dass zwei Geschosse + Dachgeschossausbau zulässig seien. Mit der separaten Ausweisung des Dachgeschosses (DG) wird festgeschrieben, dass das Dachgeschoss auch mehr als zu 2/3 ausgebaut werden kann. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass der Kniestock höher ausgebildet werden kann.

Eine zweigeschossige Bebauung ist an diesem Standort nicht das verfolgte städtebauliche Ziel. In der Nachbarschaft zur Bebauung im Südwesten (eingeschossig mit Walmdach) und der Bebauung im Nordosten (überwiegend zweigeschossig) ist die Errichtung von eingeschossigen Wohngebäuden beabsichtigt. Gleichzeitig soll in der Dachlandschaft ein Übergang von der Körtestraße zur zweigeschossigen Bebauung an der Heynemannstraße geschaffen werden.

Um wieder eine Kongruenz in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen, erfolgt eine Korrektur mit der Festsetzung I + DG im textlichen Teil und dient somit der Klarstellung.

6. Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

Mit der Neuparzellierung wird die durchschnittliche Grundstücksgröße von 575 m²/Grundstück auf 430 m²/Grundstück verkleinert. Die bisherige Festsetzung, dass Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, hätte dazu geführt, dass entweder gar keine Garagen und Carports realisierbar wären bzw. auf den attraktiven Südseiten der neuen Wohngebäude hätten errichtet werden müssen. Dies würde die Gesamtattraktivität des Wohnbaustandortes negativ beeinflussen.

Um die vorhandene Grundstücksfläche besser ausnutzen zu können, kommt der Eigenheimbebauung die Anordnung der Garagen auch auf der „unattraktiven“ Nordseite der Hauptgebäude zu Gute. Deshalb wird die Begrenzung für den Bau von Garagen und Carports auf die überbaubare Grundstücksfläche aufgehoben. Mit dieser Regelung wird auch eine Analogie zu anderen Bebauungsplänen im Stadtgebiet hergestellt, wo Garagen und Nebengebäude auch außerhalb des Baufensters zulässig sind. (z.B.: B-Plan 03 1. Änderung und B-Plan 30)

7. Festsetzung von Firstlinien

Mit dem Verzicht auf die Festsetzung von Baulinien ist die Bezugslinie für die Einordnung der Stellung der baulichen Anlagen entfallen. Somit muss mit einer festgesetzten Firstlinie im Baufenster dieser Mangel kompensiert werden. Mit dieser Regelung wird ebenfalls eine Analogie zu anderen Bebauungsplänen im Stadtgebiet hergestellt. Eine Drehung der Gebäude um 90° bleibt davon unberührt.

8. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Als berührter Träger öffentlicher Belange wurde in diesem Änderungsverfahren der Landkreis Aschersleben-Staßfurt beteiligt. In der Stellungnahme des Landkreises vom 04.03.1999 wurde der Hinweis geltend gemacht, dass der Pkt. 7.0. - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern - um

Festsetzungen der Stammumfänge und Pflanzhöhen der zu pflanzenden Bäume und Sträucher zu ergänzen sei. Diesem Hinweis wurde mit Einfügung des Pkt. 7.4. Rechnung getragen. In der Anlage 1 dieser Begründung wird die Liste der empfohlenen Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation aufgeführt.

9. Festsetzung der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens

Bei der komplizierten Geländesituation war mit der bisherigen Festsetzung die Einordnung der Gebäude nicht uneindeutig möglich. Bei einer buchstabengetreuen Umsetzung wäre sogenanntes „Niemandland im Luftraum“ entstanden. Innerhalb des Gebäudes wäre der Zwang zur Errichtung eines Absatzes bzw. einer Treppe (Geschossversatz) entstanden. Mit der Aufstellung des B-Planes war dieser Zwangspunkt nicht als ein städtebauliches Ziel verfolgt worden.

Um diesen Mangel zu beheben, wurde der Bezug der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens eindeutig zur Erschließungsseite (die der Erschließungsstraße zugewandten Seite) hergestellt, die laut Projekt zum Erschließungsvertrag in der Höhe fest liegt.

10. Ergänzung des Farbrahmens für den Anstrich von Verbretterungen

Diese Erweiterung des Farbrahmens trägt auch dem Umfeld des Geltungsbereiches Rechnung. Da wesentliche Bestandteile der Bebauung an der Heynemannstraße auf das Wirken des Stadtbaurates Heckner zurückzuführen ist, wird mit der Ergänzung um die Farbreihe grün ein direkter Bezug hergestellt, denn eine gelbliche bis ockerfarbene Fassade und grüne Fenster bzw. Fensterläden sind typische Gestaltungselemente des ehemaligen Stadtbaurates. Typische Beispiele hierfür sind: Hecknerstraße, Heynemannstraße 1, Auf der Alten Burg etc..

11. Farbe der Dacheindeckung

Aus der Erfahrung ist ablesbar, dass der Wunsch und das Interesse darin besteht, in den Wahlmöglichkeiten zur Dacheindeckung möglichst vielfältig zu sein. Mit der Umgebungsanalyse wurde festgestellt, dass die Farbe der Dacheindeckung in der Umgebung des Plangebietes sehr vielfältig ist. An der Körtestraße gibt es rote und anthrazitfarbene Dacheindeckungen. Hingegen sind in der Heynemannstraße nur rotfarbene Dächer anzutreffen. Diese Bebauung ist aus denkmalrechtlicher Sicht wertvoll und dementsprechend muss auch die Nachbarbebauung im Plangebiet auf diesen Umstand Rücksicht nehmen. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich in zwei verschiedene Bereiche aufgeteilt, wo mit Rücksicht auf die Nachbarbebauung verschiedene Festsetzungen zur farblichen Gestaltung der Dacheindeckung gelten. Zum einen für das Teilgebiet WR 1 westlich der Planstraße A, wo entsprechend der Wünsche und Interessen vieler „Häuslebauer“ gleich anderer realisierter Eigenheimstandorte in Aschersleben (z.B. B-Plan Nr. 05 „Wolfsberg“) die Farbe der Dacheindeckung städtebaulich eine untergeordnete Rolle spielt, wird gänzlich auf die Festsetzung von Farben der Dacheindeckung verzichtet. Hingegen sind in der Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Bebauung der Heynemannstraße im Teilgebiet WR 2 nur Rottöne für die Dachdeckungen zulässig.

12. Leitungsrechte

Im Süden des Geltungsbereiches ist zusätzlich eine Fläche festgesetzt, für die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vorbehalten ist. Das ursprüngliche Grundstück des B-Planes aus dem Jahre 1994 ist mit ca. 760 m² erheblich größer als der Durchschnitt der Grundstücke im Plangebiet. Unter Berücksichtigung der Erschließungskosten je m² Grundstücksfläche werden große Grundstücke am Grundstücksmarkt in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nicht nachgefragt. Die geplante Teilung

(463 m² und 371 m²) ist städtebaulich vertretbar. Unter Pkt. 3. Lage der Baufenster ist oben schon erläutert, dass auch nach dem bisherigen Baufenster ein Doppelhaus hätte errichtet werden können. Die Stellung des Doppelhauses lässt noch attraktive Grundstücke entstehen, die sich an der Durchschnittsgröße orientieren und mit der Richtung der Firstlinie die Parallele zu den Firstlinien in der Heynemannstraße aufnimmt. Da durch den Bauträger bevorzugt Doppelhäuser angeboten und auch angenommen werden, soll hier die Möglichkeit eingeräumt werden, dass dieses große Flurstück nochmals geteilt wird. Mit dem eingetragenen Leitungsrecht wird die Erschliessbarkeit und Anbindung des hinteren Grundstückes an die Planstraße A gewährleistet.

*sollte aber
nicht
wird*

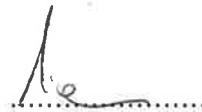
13. Hinweise für die Durchführung des Bebauungsplans

- Die Zufahrtswege sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß § 5 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990, Gesetzblatt Teil I Nr. 50 S. 29, auszuführen und zu kennzeichnen. Auf Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung (VVBauO) wird hingewiesen.
- Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den "Richtwerten für den Löschwasserbedarf": 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden zu sichern.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der NL 1 Magdeburg, Postfach 2100, 39096 Magdeburg, Ressort SuN, Telefon 03941/585-744, mindestens 9 Monate vor Baubeginn angezeigt werden.
- Gemäß § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind neu entdeckte archäologische Bodenfunde der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu lassen.

14. Liste der Anlagen zur Begründung des Bebauungsplans

1. Liste der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgeschlagenen standortverträglichen Arten der potentiell natürlichen Vegetation

ASCHERSLEBEN, 05. Oktober 1999



(Michelmann)
Oberbürgermeister

Begründung zur Änderung

Stand: 22. September 1999

Fassung: **Satzungsbeschluss**
(§ 10 BauGB)

Seite: 8

Anlage 1

Liste

der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgeschlagenen standortverträglichen Arten der potentiell natürlichen Vegetation

Bezeichnung:

deutsch

botanisch

Große Laubbäume

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Rote Roßkastanie	<i>Aesculus carnea</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Esche	<i>Fraxinus exelsior</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordatata</i>

Mittelgroße und kleine Laubbaume:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Holzapfel	<i>Malus silvestris</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Holzbirne	<i>Pyrus communis</i>

Höhere Sträucher:

Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Pfaffenhüttchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus alba</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus fragula</i>
Alpenjohannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>
Ohrweise	<i>Salix aurita</i>
Spierstrauch	<i>Spiraea arguta</i>
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>